



Bundesverband des nichtärztlichen Studienpersonals in der Klinischen Forschung e.V.

Satzung für den Verein

Bundesverband des nicht-ärztlichen Studienpersonals in der Klinischen Forschung e.V., Kurzname: BUVEBA e.V.

verabschiedet am 13.03.2011
mit Nachtrag vom 19.09.2015
mit Nachtrag vom 18.05.2016
mit Nachtrag vom 27.09.2018
mit Nachtrag vom 24.09.2021

in der Neufassung vom 27.09.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Bundesverband des nicht-ärztlichen Studienpersonals in der Klinischen Forschung e.V. Kurzname: BUVEBA e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Dabei gilt es, alle berufsspezifischen Fragen der auf dem Gebiet der Studienkoordination in der Klinischen Forschung Tätigen zu behandeln und alle gemeinsamen und berufsständischen Belange der Studienkoordinatorinnen und -koordinatoren zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
2. Der Zweck des Bundesverbandes wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 die Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder durch Fortbildungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene
 - 2.2 die Erstellung einer bundeseinheitlichen Aufgabenbeschreibung für den Bereich der Studienkoordination in der Klinischen Forschung
 - 2.3 die Definition der Qualifikation des nicht-ärztlichen Studienpersonals in der Klinischen Forschung
 - 2.4 die Erstellung bundeseinheitlicher Richtwerte für die Vergütung von nicht-ärztlichen Studienpersonal in der Klinischen Forschung

2.5 die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Akzeptanz des Tätigkeitsbereichs Studienkoordination in der Klinischen Forschung

2.6 die Erstellung eines Empfehlungskatalogs für einheitliche Arbeitsbedingungen von nicht-ärztlichen Studienpersonal in der Klinischen Forschung

Gesamtziel der Verbandsgründung ist eine bundesweite Anerkennung des Tätigkeitsbereichs der Studienkoordination in der klinischen Forschung als Ausbildungsberuf bzw. Fachweiterbildung.

3. die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet des nicht-ärztlichen Studienpersonals in der Klinischen Forschung.

4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder), Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder.

4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einzelheiten hierzu werden in der

„Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft“ in ihrer jeweils gültigen Version geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben (z.B. Namensänderung, Bankverbindung, Adressänderung, Beitragsklasse) sind dem Vorstand unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.
4. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 5 Beginn/Ende/Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über eine Ablehnung muss der Gesamtvorstand entscheiden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Änderung des Mitgliedsstatus (aktive Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft) muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (30.09. jeden Jahres) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen verstößt, auf andere Weise vorsätzlich vereinschädigend agiert oder mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Die Mahnung wird an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gemachte (E-Mail)-Adresse gerichtet. Der Zugang dieser Mahnung muss vom Verein nicht nachgewiesen werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die in diesem Falle baldmöglichst einzuberufen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds. Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied sich in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt, vereinsschädigend agiert, oder die Arbeit des Vorstands wiederholt schwerwiegend und entgegen den Vereinsinteressen behindert. Das Vorstandsmitglied wird mit sofortiger Wirkung von seinem Amt beurlaubt. Über die Beurlaubung entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Für die Dauer der Beurlaubung ruhen die sich aus dem Amt ergebenden Rechte und Pflichten der/des Betroffenen. Die Beurlaubung gilt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Ein Mitglied kann beim Vorstand beantragen, dass seine Mitgliedschaft für 6 Monate oder 12 Monate ruht. In diesem Zeitraum ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Beitrag ist entsprechend (anteilig) für den Ruhezeitraum nicht zu zahlen. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge findet jedoch wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht statt. Über den Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe und weitere Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

2. Künftige Änderungen/Ergänzungen obliegen dem Vorstand. Die Einzelheiten hierzu werden in der „Beitragsordnung“ in ihrer jeweils gültigen Version geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Arbeitsberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr),
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - Wahl der RevisorInnen (im Wahljahr)
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen werden. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher in Textform, per Mitglieder-Newsletter oder per E-Mail durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle TeilnehmerInnen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller TeilnehmerInnen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,

Bundesverband des nichtärztlichen Studienpersonals in der Klinischen Forschung e.V.

- Bericht der RevisorInnen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands (alle 3 Jahre),
 - Wahl von zwei RevisorInnen (alle 2 Jahre),
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Verabschiedung von Satzungsänderungen und neuen Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Mit der Einladung werden die Mitglieder über die vorläufige Tagesordnung unterrichtet, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sie können anschließend, innerhalb von zwei Wochen, in Textform, an den Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Vorstand bestimmt nach Ablauf dieser Frist die endgültige Tagesordnung und macht diese innerhalb von einer Woche bekannt.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n VersammlungsleiterIn bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand angefordert werden.
8. Der Verein kann sich eine Versammlungsordnung geben. Für den Erlass ist Mitgliederversammlung zuständig. Änderungen obliegen dem Vorstand. Die Versammlungsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen oder auf Antrag als geheime Abstimmung, wie in der Wahlordnung geregelt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Wahlordnung: Einzelheiten zum Wahlablauf werden in der „Wahlordnung“ in ihrer jeweils gültigen Version geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
7. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder wie folgt im schriftlichen Umlaufverfahren einholen: Der Vorstand informiert die Mitglieder in Textform entsprechend § 8 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer das Mitglied in Textform (per Post oder per E-Mail) sein Votum abgeben kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Es genügt bei dieser Form der Abstimmung die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 8 Ziffer 2. innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 7 Personen.
 - 1) ein/e Vorsitzende/r,
 - 2) sein/e StellvertreterIn
 - 3) ein/e SchatzmeisterIn,

Die übrigen Positionen können durch maximal 4 BeisitzerInnen ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung ist nach den Erfordernissen berechtigt, für die Amtsdauer Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche zu wählen bzw. Beisitzer abzuwählen und deren Aufgabenbereiche an andere Vorstandsmitglieder zu übertragen. Eine Person kann auch mehrere Aufgabenbereiche auf sich vereinen.

Der Gesamtvorstand wird alle drei (3) Jahre von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Gibt ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode seine(n) Aufgabenbereich(e) ab, ohne einen neuen zu übernehmen, scheidet er mit Übergabe des Aufgabenbereichs aus dem Vorstand aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit auf Grundlage der Satzung und der Vereinsordnungen, die nicht Teil der Satzung sind. Neue Ordnungen werden einmalig von der Mitgliederversammlung verabschiedet, Änderungen/Ergänzungen erfolgen durch Vorstandsbeschluss. Über Ordnungsänderungen /-ergänzungen sollen die Mitglieder innerhalb von drei Wochen per E-Mail oder auf der Vereinshomepage informiert werden. Bestehende Ordnungen können auf der Homepage eingesehen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse und Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Werden bei einer Vorstandswahl nicht alle nicht-vertretungsberechtigten Posten besetzt, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Erfolgt die außerplanmäßige Wahl eines Vorstandsmitgliedes, so findet diese Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt und gilt bis zur turnusmäßigen Wahl des Gesamtvorstandes.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (in Höhe des vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Betrages) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Vereinsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, z.B. Reisekosten und Portokosten. Die Aufwendungen sind schriftlich zu belegen und innerhalb von spätestens 4 Monaten ab Entstehung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Auszahlung. Hinsichtlich Reisekosten gilt die Reiseordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Reisen sollen dem Vorstand vorab zur Genehmigung vorgelegt werden (Reise- und Kostenplan).

§ 12 Revisor:innen

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei RevisorInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt zur Mitgliederversammlung.
2. Die RevisorInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Die RevisorInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 13 Datenschutz

BUVEBA e.V. stellt sicher, dass immer die aktuellen Datenschutzgesetze eingehalten werden. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (privat/dienstlich - Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies zwingend erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Bärenherz“-Stiftung für schwerstkranke Kinder, Bahnstr. 13, 65205 Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.09.2024 beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.